



Text

Initiator*innen:

Titel: SVV.8: Synodalforum III - Handlungstext

"Maßnahmen gegen Missbrauch an Frauen in

der Kirche" - Erste Lesung*

Text 1. Lesung

- Vorlage des Synodalforums III "Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche" zur
- Ersten Lesung auf der Vierten Synodalversammlung (8.-10.9.2022) für den
- Handlungstext "Maßnahmen gegen Missbrauch an Frauen in der Kirche"
- 4 [Abstimmungsergebnis im Forum: 22 Ja]
- 5 Einleitung
- 6 Mit verschiedenen Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF Folgendes
- 7 würdigt:
- 8 Präzisierungen von Begriffen und deren konsequent durchgehende Anwendung im
- 9 Text(z.B. "geistlicher/spiritueller Missbrauch"), die Benennung aller in der
- Seelsorge Tätigen (d.h. Priester, Hauptamtliche und Ehrenamtliche) sowie die
- 11 Streichung des Begriffs "Opfer".
- Die Antragskommission empfiehlt, diese grundlegenden Hinweise anzunehmen.
- Es ist seit Jahren bekannt, dass zahlreiche Erwachsene, insbesondere erwachsene
- 14 Frauen, Betroffene von spirituellem bzw. sexuellem Missbrauch in der
- 15 katholischen Kirche sind;
- Mit mehreren Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF würdigt:
- Die Erkenntnis, dass Erwachsene aller Geschlechter von Missbrauch betroffen sein
- 18 können, soll sich im gesamten Text widerspiegeln.

Die Antragskommission empfiehlt, diesen Änderungsantrag anzunehmen. 19 20 gleichzeitig sind die rechtlichen Regelungen unzureichend (s.u. Begründung). Sexueller Missbrauch und spiritueller Missbrauch gehen im kirchlichen Kontext 21 oft Hand in Hand. Wenn Kleriker oder nicht-ordinierte Seelsorger*innen 22 Missbrauch begehen - von der Anbahnung, den sog. Grooming-Strategien, bis hin zu 23 den konkreten Taten – geschieht dies überwiegend im Kontext von Seelsorge, 24 25 besonders im Rahmen von Sakramentenpastoral oder Geistlicher Begleitung. Dies 26 nehmen auch die Deutschen Bischöfe in ihrem Schreiben "In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche" dezidiert in den Blick. Die deutsche MHG-Studie über 27 den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen stellt fest, dass eine seelsorgliche 28 29 Situation für die Täter eine "maximale Autorität und Machtfülle" bei gleichzeitiger "minimale[r] externe[r] Kontrolle"^[3] bedeutet. "Drei Viertel 30 31 aller Betroffenen standen mit den Beschuldigten in einer kirchlichen oder seelsorgerischen Beziehung"^[4], so die MHG Studie. Weitet man den Blick auf Ego-32 33 Dokumente und Betroffenenberichte von Erwachsenen, bestätigt sich diese 34 Beobachtung. In überwiegendem Maß sind Seelsorge-Kontexte diejenigen 35 Begegnungsorte, an denen Priester Erwachsene in die Missbrauchsdynamiken 36 involvieren können. Die überwiegende Anzahl der Fälle berichtet von erwachsenen 37 Frauen und männlichen Priestertätern, aber auch weibliche Täterinnen und 38 männliche Opfer sind bekannt. In der Seelsorge begegnen sich Täter und Opfer, 39 hier werden Vertrauensverhältnisse aufgebaut und verletzt. Aber auch andere 40 Abhängigkeitsverhältnisse wie z.B. Dienstverhältnisse oder 41 Betreuungsverhältnisse etwa in Ordensgemeinschaften sind häufig zu beobachtende 42 Kontexte für Missbrauch, besonders an Frauen. Zwischen kirchlich bzw. 43 seelsorglich Tätigen und Erwachsenen in der Seelsorge bestehen unterschiedliche 44 asymmetrische Verhältnisse, die Risiken des Missbrauchs beinhalten und auf 45 unterschiedlichen Ebenen Auswirkungen haben können (z.B. spirituell, 46 strukturell, psychologisch usw.). Unter Bezugnahme auf diesen Sachverhalt ist 47 mit Blick auf die katholische Kirche in Deutschland festzustellen, dass zwar 48 bereits einige effiziente und weit reichende Maßnahmen zur Prävention und 49 Aufarbeitung von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen implementiert worden 50 sind, dass aber Erwachsene und besonders erwachsene Frauen nach wie vor nicht im 51 Fokus der Missbrauchsdebatte und -aufarbeitung stehen. Um der Opfer willen und 52 für eine Seelsorge, die den "Menschen in seiner Würde und Freiheit achtet"^[5], 53 braucht es klare Regelungen, strukturelle Prävention, verlässliche Wege der 54 Aufklärung, ein wirksames Schutzkonzept und einen Verhaltenskodex, der für 55 kirchliche Mitarbeiter*innen und Seelsorger*innen verbindliche 56 Oualitätsstandards formuliert. 57 Mit mehreren Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF Folgendes würdigt: 58 Es ist zu prüfen, inwieweit sämtliche seelsorgliche Beziehungen von den im 59 Handlungstext geforderten Maßnahmen vollumfänglich betroffen sind und ob nicht 60

Die Antragskommission empfiehlt, diesen Antrag anzunehmen.

weiter zu präzisieren wäre, wo seelsorgliche Beziehungen beginnen und wo sie

61

62

enden.

- 63 Aufgrund der komplexen Problemlage, die in der Begründung weiter ausgeführt
- wird, braucht es mehrstufige Maßnahmen, um jegliche Formen von Missbrauch,
- 65 spiritualisierte sowie sexuelle/sexualisierte Gewalt an erwachsenen Frauen und
- 66 Männern konsequent aufzuklären und präventiv zu verhindern.
- Dazu braucht es bei einigen der benannten Punkte zunächst eine Klärung von
- Zuständigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen
- 69 (z.T. betrifft es kirchliche Arbeitsverhältnisse, z.T. seelsorgerliche Kontakte,
- z.T. ehrenamtliches Engagement).

Beschlussfassungen

- Die Synodalversammlung möge beschließen:
- 73 In einigen Änderungsanträgen wurde beantragt, dass das SF Folgendes würdigt:
- In den Formulierungen der 10 Punkte muss sich niederschlagen, dass noch
- 75 Klärungsbedarf bezüglich der genauen Zuständigkeiten für konkrete Maßnahmen
- besteht.

71

80

81

82

83

84

85

87

88

89

90

91

92

94 95

96

97

98

- Diese Anregung empfiehlt die Antragskommission dem Forum zur erneuten Beratung
- und zur Änderung der Formulierungen. Dass Klärungsbedarf besteht, hat das Forum
- bereits in Z. 49-52 benannt.
 - 1. Rechtsordnungen und pastorale Standards zu Prävention von und Umgang mit sexuellen Übergriffen in der Seelsorge, durch die u.a. klargestellt wird, dass jede sexuelle Handlung von Seelsorger*innen mit den begleiteten Personen als sexueller Missbrauch bzw. PSM (professional sexual misconduct) zu behandeln ist. Da die Seelsorgebeziehung generell eine Beziehung mit einem eindeutigen Machtgefälle ist, trägt die*der Seelsorger*in in jedem Fall die Verantwortung für eine Grenzüberschreitung.
 - 2. Schutzkonzepte und wirksame Verhaltenscodices, die auch im Blick auf erwachsene Personen eindeutige und überprüfbare Qualitätsstandards in der Seelsorge formulieren: Dies fordert auch das Seelsorgepapier der Deutschen Bischöfe (S. 49). Diese Codices sollten die Klärung der Rollen von Seelsorger*innen, die Grenzen und Möglichkeiten ihres Handelns angesichts der situationsbedingten Machtasymmetrien sowie klare Kriterien von Professionalität in der Seelsorge beinhalten. Im Verhaltenskodex sollten unterschiedliche Formen von Machtmissbrauch benannt sein neben sexuellem auch geistlicher Missbrauch.
 - 3. Rechtssicherheit für potentielle Betroffene und für die Seelsorgenden gleichermaßen durch die Erstellung einheitlicher Verfahrensregeln im Fall

von sexuellem Missbrauch von Erwachsenen in Seelsorgebeziehungen bzw. in anderen Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. kirchliche Angestellte) sowie eine klare und nachvollziehbare Aktenführung inkl. Vermerk in den Personalakten der Täter*innen.

Dies setzt voraus: In einer "beruflich bzw. mit bischöflicher Sendung ausgeübten Seelsorgebeziehung [können] sexuelle Kontakte niemals als einvernehmlich bezeichnet und niemals toleriert werden." Seelsorgliche Kontexte sind in Parallele zu § 174c StGB als professionelles Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis anzusehen, in denen jede sexuelle Handlung strafbar ist.

- Die Regelung von finanziellen Maßnahmen, u.a. zur Unterstützung der Betroffenen, zur Finanzierung von (psycho-)therapeutischen Maßnahmen oder zur juristischen Beratung.
- 5. Ausbau und Verstetigung der Anlaufstelle für erwachsene Frauen der DBK. Professionelle Berater*innen arbeiten dort im Rahmen ihrer kirchlichen Tätigkeit oder gegen marktübliches Honorar. Sie sind qualifiziert bezüglich der verschiedenen Facetten von sexuellem Missbrauch, sexueller/sexualisierter Gewalt und spirituellem Missbrauch. Neben den Personen, die bundesweit über die Anlaufstelle tätig sind, wird ein Netzwerk von qualifizierten Berater*innen installiert, die in (Erz-)Diözesen und anderen Ebenen der Kirche (Orden, Verbände usw.) als Ansprechpersonen eingesetzt sind. Darüber hin aus braucht es ein Netzwerk qualifizierter, unabhängiger Berater*innen.
 - 6. Alle Aufarbeitungskommissionen der (Erz-)Bistümer nehmen die Bearbeitung von Missbrauchsfällen an Erwachsenen in ihren Auftrag auf und inkludieren Expert*innen für diese Fälle. Die (bei komplexen Fällen häufig uneindeutigen) Zuständigkeiten sind klar zu definieren:
 Verantwortungsträger*innen, wie z.B. Ordensober*innen und/oder Bischöfe, aus deren Bistümern die Beteiligten stammen und/oder auf deren Territorium die Taten erfolgt sind. Es braucht eine Vermittlungsinstanz, wenn mehrere Verantwortliche sich uneinig sind. Diese Aufgabe können die Aufarbeitungskommissionen übernehmen und letztverbindlich entscheiden.
 - .. Mit einem Änderungsantrag wurde beantragt, dass das SF Folgendes würdigt:
- 132 ... Es besteht das Erfordernis, die Expertise von erwachsenen Betroffenen in die Betroffenenbeiräte einzubeziehen.
 134 Die Antragskommission empfiehlt, diesen Antrag anzunehmen.

- 9. Die deutschen (Erz-)Bistümer haben bereits teils sehr gute Präventionsund Schulungsprogramme zum Missbrauch an Kindern und Jugendlichen aufgelegt. Die Erarbeitung eines verpflichtenden Schulungsprogramms zur Prävention von sexuellem Missbrauch gegenüber Erwachsenen — ähnlich wie die verpflichtenden Schulungen zu Prävention im Hinblick auf Missbrauch von Kindern und Jugendlichen - sollen verpflichtend in allen Regionen implementiert werden^[7]. Alle kirchlichen Mitarbeiter*innen sollen auch für den Missbrauch an erwachsenen Personen sensibilisiert werden. Es braucht dabei einerseits ein ergänzendes Programm für kirchliche Mitarbeiter*innen, die bereits Präventionsschulungen nach bisherigen Vorgaben besucht haben, und andererseits ein neues Programm, das das ganze Spektrum abdeckt. Anregungen bietet hierzu der Verhaltenskodex zum Umgang mit Macht des Bistums Chur. [8]
- 10. Schulung der Missbrauchsbeauftragten ("Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst") und weiterer geeigneter Personen als Berater*innen für erwachsene Betroffene von sexuellem und/oder spirituellem Missbrauch wie auch als Berater*innen und Trainer*innen für Teams kirchlicher Mitarbeiter*innen (haupt- und ehrenamtlich), die sich mit dem Thema auseinandersetzen und ggf. Regelungen auf lokaler Ebene vereinbaren möchten.
- 11. Information, Wahrnehmungsschulung und Training im Hinblick auf u.a. ein 156 angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis in der Seelsorge, Self-Care der 158 kirchlichen Mitarbeiter*innen und dem Umgang mit berufsbedingten Machtund/oder Abhängigkeitsverhältnissen werden verpflichtend in der Ausbildung 159 160 und als kostenfreies Fortbildungsangebot für bereits Beschäftigte implementiert, außerdem Fortbildungen für Hauptberufliche in der Pastoral, die die Facetten des Machtmissbrauchs gegenüber Kindern, Jugendlichen und 163 Erwachsenen und seine Folgen aufzeigen - vor allem auch das Thema "spiritueller Missbrauch". Teams erhalten Unterstützung bei der Erarbeitung eines eigenen Verhaltenskodex. Mindeststandards dafür werden 166 vorgegeben.
 - 12. Es werden wissenschaftliche Studien in Auftrag gegeben, um die Themen Machtmissbrauch in kirchlichen Arbeitsverhältnissen und Missbrauch in Seelsorgebeziehungen zu untersuchen.

Begründungen

135

136

137

138

139

140

141 142

143 144

145

146

147

148

149

150

151 152

153

154 155

157

161

162

164 165

167

168

169

170

171

Erwachsene als Missbrauchsbetroffene in geltenden rechtlichen Regelungen

172 Blickt man auf die bereits geltenden gesetzlichen Regelungen, lässt sich 173 Folgendes feststellen: Weltweit beziehen sich Schutzkonzepte und Präventionsmaßnahmen bei sexuellem Missbrauch in der Kirche auf Kinder, 174 Jugendliche und schutz- bzw. hilfebedürftige Erwachsene, so auch die 175 Rahmenordnung Prävention oder die Ordnung für den Umgang mit sexuellem 176 Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch 177 Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Deutschen 178 Bischofskonferenz. Auch in den aktuell geltenden Richtlinien des Vatikan 179 werden ausdrücklich "schutzbedürftige Personen" unabhängig ihres Alters als 180 mögliche Opfer sexuellen Missbrauchs und innerhalb des Geltungsbereichs der 181 entsprechenden Normen erwähnt. Damit wird zweierlei deutlich: a) Erwachsene 182 können laut der Regularien Opfer von sexuellem Missbrauch in der Kirche werden, 183 184 und sie können dies auch unter Rückbezug auf straf- und kirchenrechtliche 185 Ordnungen geltend machen, b) eine spezifische Vulnerabilität ("Schutz- und 186 Hilfebedürftigkeit") ist die bestimmende Kategorie, unter der Erwachsene als 187 Opfer von Missbrauch wahrgenommen und ausdrücklich geschützt werden.

In Nr. 3 der deutschen Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauchheißt es: "Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB. [12] (...) Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen." Das bedeutet: die Ordnung 2019 bezieht sich expressis verbis nur auf schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, erweitert aber die vorgegebene Definition des StGB. Sie subsumiert darunter Personengruppen, die nicht im Sinne des StGB als schutzbedürftig gelten, die aber einem "besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis", näherhin in seelsorglichen Kontexten, "unterworfen" sind. Bestimmte Seelsorgeverhältnisse machen danach Erwachsene zu "Schutz- oder Hilfebedürftigen", die nicht per se unter das Verständnis von Schutz- und Hilfebedürftigkeit fallen, da sie Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse generieren. Betrachtet man die Definition in Nr. 3, so ist allerdings unklar, wann ein "besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis" im seelsorglichen Kontext gegeben ist. Diese Problematik erkennt auch das Schreiben der Deutschen Bischöfe zur Seelsorge. Es sind "Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch in der Seelsorge"¹⁵¹ zu ergreifen, die eindeutig, verbindlich und rechtssicher sind.

2. Probleme in der Praxis

188

189

190

191 192

193

194

195 196

197 198

199

200

202

203

204205

206207

208

Auf der Basis der bisher geltenden Regelungen sind folgende Praxisprobleme zu beobachten:

• Erwachsene werden von den zuständigen Stellen der Bistümer häufig gar nicht als (mögliche) Missbrauchsbetroffene wahrgenommen und in Präventions- oder Aufarbeitungskonzepte inkludiert. Immer noch wird erwachsenen Frauen, die sich an die Beratungsstellen der Bistümer wenden, attestiert, man sei für sie nicht zuständig, sie seien ja zum Zeitpunkt der Tat älter als 18 gewesen. Die rechtliche Formulierung "schutz- und hilfebedürftig" wird häufig nicht einmal geprüft.

- Für den Fall, dass eine Meldung einer zum Tatzeitpunkt erwachsenen Person dennoch geprüft wird, gibt es keine standardisierten und überall gleichermaßen institutionalisierten Bearbeitungsprozesse. Dies führt dazu, dass es von den jeweiligen Bearbeitenden abhängt, ob einer erwachsenen Person geholfen wird oder nicht. Bisher wird in den deutschen (Erz-)Bistümern uneinheitlich verfahren.
 - Für den Fall, dass die Anwendung der Ordnung 2019 in bestimmten vorgebrachten Fällen geprüft wird, gibt es keine konsistente Auslegung und Anwendung der "Schutz- und Hilfebedürftigkeits"-Klausel. Die Ungeklärtheit dieser Formulierung, v.a. in Bezug auf das "besondere Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis" führt auch in der Praxis vieler Missbrauchsbeauftragter in den (Erz-)Diözesen zu Schwierigkeiten.
 - Hinzu kommt, dass auch Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Tat nicht eindeutig unter die in den Regelungen eng definierte "Schutz- und Hilfebedürftigkeit" fallen, zu Opfern von spirituellem und sexuellem Missbrauch in der Kirche werden. Bisher werden sie von den Regelungen nicht oder höchstens bei einer weiten Auslegung erfasst (z.B. im Fall von Dienstverhältnissen, in Ordensgemeinschaften usw.). Hier sind die bestehenden Regelungen insuffizient bzw. werden uneinheitlich oder zum Vorteil des Täters/der Täterinstitution ausgelegt. Zudem ist das häufig beobachtete Phänomen der nachträglichen Viktimisierung zu bedenken, das bedeutet, dass Personen nicht nur durch die Tat selbst, sondern auch durch den institutionellen Umgang mit ihnen, u.a. auch durch die Verweigerung der Anerkennung als Missbrauchsopfer nachträglich mit schwerwiegenden psychischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu kämpfen haben.

^[1] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge (Die deutschen Bischöfe 110), Bonn 2022, hier: 43-50.

- 247 [2] MHG-Studie (Studie "Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische
- Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen
- Bischofskonferenz"), hrsq. von Harald Dreßing u. a., Mannheim; Heidelberg;
- ²⁵⁰ Gießen 2018.
- 251 [3] MHG-Studie, 265.
- 252 [4] MHG-Studie, 7.
- ²⁵³ [5] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 50.
- ²⁵⁴ [6] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 48.
- ²⁵⁵ [7] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 50.
- 256 [8]https://www.zhkath.ch/kirche-aktuell/kirche-im-
- 257 <u>kanton/2022 verhaltenskodex macht bistum chur.pdf?fbclid=IwAR1ZONmaSαNCeOSLsrXhO</u>
- 258 <u>-</u>
 - M4 fvkZ4sbznB0PAS0N4iqd28Yuy6IThuRJzJc.
- 259 [9] Die Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung Prävention gegen
- 260 sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
- ²⁶¹ Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, beschlossen vom
- Ständigen Rat am 18. November 2019.
- 263 [10] Die Deutsche Bischofskonferenz, Ordnung für den Umgang mit sexuellem
- Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch
- ²⁶⁵ Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, beschlossen vom
- Ständigen Rat am 18. November 2019.
- 267 [11] Siehe Papst Franziskus, Motu Proprio "Vos Estis Lux Mundi" vom 7. Mai 2019,
- ²⁶⁸ hier: Art. 1 §1 a; § 2 b.
- [12] § 225 Abs. 1 StGB: "Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen
- Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder
- Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen
- seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder
- 273 Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist (...)".
- 274 [13] Ebenso die Rahmenordnung zur Prävention: "Sie betrifft alle Verhaltens- und
- Umgangsweisen (...) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und

- schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen" (1.3).
- 277 [14] Die Ordnung 2019 formuliert nicht, a) was sie unter dem "besonderen Macht278 und/oder Abhängigkeitsverhältnis" versteht; b) sie definiert nicht, wann eine
 279 Person dem unterworfen ist, denn das würde die Schutz- und Hilfebedürftigkeit
 280 begründen, mit der eine Person sich erst auf die Ordnung berufen kann; c)
 281 aufgrund der Kann-Formulierung wird nicht geklärt, wann welche Kriterien in
 282 einem seelsorglichen Kontext ein "besonderes Macht- und/oder
- Abhängigkeitsverhältnis" hervorrufen.
- 284 [15] Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 44.